



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD [...] [Direktion]

[Referat]

VEREINBARUNG ÜBER EINE MASSNAHMENBEZOGENE FINANZHILFE FÜR MEHRERE EMPFÄNGER

VEREINBARUNG NR. — [einfügen]

Diese Vereinbarung („die Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der Europäischen Union („Union“), vertreten durch die Europäische Kommission („Kommission“), für die Zwecke der Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch [Funktion, GD/Dienststelle, Vorname, Nachname],

und

andererseits

1. „dem Koordinator“

[vollständige offizielle Bezeichnung/vollständiger Name] [Kurzbezeichnung]

[Rechtsform]

[Nummer der Eintragung ins amtliche Register]

[vollständige Anschrift]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [Funktion, Vorname und Name],

sowie den folgenden übrigen Empfängern:

2. [vollständige offizielle Bezeichnung/vollständiger Name — mit Sitz in [Staat]]

3. [vollständige offizielle Bezeichnung/vollständiger Name — mit Sitz in [Staat]]

[usw. für jeden Empfänger]

vertreten vom Koordinator Kraft seiner Vollmacht(en) gemäß Anhang IV für die Unterzeichnung der Vereinbarung

Sofern nicht anders angegeben, umfassen Verweise auf „den Empfänger“ oder „die Empfänger“ den Koordinator.

Die obengenannten Parteien

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen („die Besonderen Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

Anhang I Beschreibung der Maßnahme

Anhang II Allgemeine Bedingungen („die Allgemeinen Bedingungen“)

Anhang III Kostenvoranschlag für die Maßnahme

Anhang IV dem Koordinator von den (dem) anderen Empfänger(n) übertragene Vollmacht(en)

Anhang V [Muster für den Bericht über die technische Durchführung] [Muster für den Bericht über die technische Durchführung: entfällt]

Anhang VI Muster für die Abrechnungen: entfällt

Anhang VII [Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Abrechnungen]
[Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Abrechnungen:
entfällt]

Anhang VIII Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die
Kostenrechnungsverfahren: entfällt

die vollgültiger Bestandteil der Vereinbarung sind.

Die Besonderen Bedingungen haben Vorrang vor den Anhängen der Vereinbarung.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) gehen den übrigen Anhängen vor.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Artikel I.1 — Gegenstand der Vereinbarung	5
Artikel I.2 — Inkrafttreten und Durchführungszeitraum der Vereinbarung	5
Artikel I.3 — Höchstbetrag und Form der Finanzhilfe	5
Artikel I.4 — Berichterstattung — Zahlungsanträge und Belege	5
I.4.1 Berichtszeiträume	5
I.4.2 [Antrag auf die zweite] [Anträge auf die zweite und dritte] [Anträge auf die zweite, dritte und vierte] Vorfinanzierung und Belege	6
I.4.3 Anträge auf Zwischenzahlungen und Belege	6
I.4.4 Anträge auf Restbetragszahlung und Belege	6
I.4.5 Informationen über die getätigten kumulierten Ausgaben	8
I.4.6 Währung der Zahlungsanträge und Abrechnungen und Umrechnung in Euro	8
I.4.7 Sprache für die Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen	8
Artikel I.5 — Zahlungen und Zahlungsmodalitäten	8
I.5.1 Zu leistende Zahlungen	8
I.5.2 Vorfinanzierungszahlung[en]	9
I.5.3 Zwischenzahlungen	10
I.5.4 Zahlung des Restbetrags	10
I.5.5 Förmliche Zahlungsmitteilung	10
I.5.6 Verzugszinsen	10
I.5.7 Währung der Zahlungen	11
I.5.8 Zahlungsdatum	11
I.5.9 Überweisungskosten	11
I.5.10 Zahlungen an den Koordinator	11

Artikel I.6 — Bankkonto.....	11
Artikel I.7 — Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher, Kontaktdaten der Parteien.....	12
I.7.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher	12
I.7.2 Kontaktdaten der Kommission.....	12
I.7.3 Kontaktdaten der Empfänger.....	12
Artikel I.8 — Mit den Empfängern verbundene Einrichtungen.....	12
Artikel I.9 — Zusatzbestimmungen zur Nutzung der Ergebnisse (einschliesslich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte)	13
Artikel I.10 — Kooperationsvereinbarung.....	13
Artikel I.11 — Besondere Bestimmungen zu Haftung, Einziehungen und finanziellen Sanktionen	13
Artikel I.12 — Beilegung von Streitigkeiten mit Drittlandsempfängern.....	14
Artikel I.13 — Internationale Organisationen als Empfänger	14
Artikel I.14 — Andere Sonderbedingungen	16

ARTIKEL I.1 — GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Die Kommission gewährt den Empfängern nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge eine Finanzhilfe zur Durchführung der in Anhang I beschriebenen *Maßnahme* [**Bezeichnung der Maßnahme in Fettdruck**].

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nehmen die Empfänger die Finanzhilfe an und verpflichten sich, die *Maßnahme* eigenverantwortlich durchzuführen.

ARTIKEL I.2 — INKRAFTTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

I.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

I.2.2 Die *Maßnahme* hat eine Laufzeit von [**Anzahl in Fettdruck einfügen**] Monaten ab dem [ersten Tag nach dem Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die letzte Partei] [ersten Tag des Monats nach dem Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die letzte Partei] [TT.MM.JJJJ].

ARTIKEL I.3 — HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

I.3.1 Der *Höchstbetrag der Finanzhilfe* beläuft sich auf [Betrag einfügen] EUR.

I.3.2 Die Finanzhilfe erfolgt in folgender Form:

- (a) die Erstattung von [...] % der förderfähigen Kosten der *Maßnahme* („Erstattung der förderfähigen Kosten“), deren Betrag auf [...] EUR geschätzt wird, auf der Grundlage:
 - i) der tatsächlich getätigten Ausgaben („Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten“) für die direkten Kostenarten der Empfänger[und die verbundenen Einrichtungen]
 - ii) Erstattung von Einheitskosten: entfällt
 - iii) Erstattung als Pauschalbetrag: entfällt
 - iv) von 7 % der gemeldeten förderfähigen direkten Kosten („Pauschalsatzfinanzierung“) für die indirekten Kostenarten der Empfänger[und die verbundenen Einrichtungen]
 - v) Erstattung der gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers ermittelten Kosten: entfällt
- (b) Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten: entfällt
- (c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag: entfällt
- (d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung: entfällt

ARTIKEL I.4 — BERICHTERSTATTUNG — ZAHLUNGSANTRÄGE UND BELEGE

I.4.1 Berichtszeiträume

Die *Maßnahme* ist in die folgenden *Berichtszeiträume* unterteilt:

- Berichtszeitraum 1: von Monat 1 bis Monat [X][
- Berichtszeitraum 2: von Monat [X+1] bis Monat [Y]][
- Berichtszeitraum 3: von Monat [Y+1] bis Monat [Z]][
- Berichtszeitraum 4: von Monat [Z+1] bis Monat [letzter Monat der Maßnahme]]

I.4.2 [Antrag auf die zweite] [Anträge auf die zweite und dritte] [Anträge auf die zweite, dritte und vierte] Vorfinanzierung und Belege

[Der Koordinator muss einen Antrag auf eine [zweite] [zweite und dritte] [zweite, dritte und vierte] Vorfinanzierung binnen 60 Kalendertagen nach Ablauf des [ersten] [ersten und zweiten] [ersten, zweiten und dritten] Berichtszeitraums vorlegen.

Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- (a) ein Bericht über den Stand der Durchführung der *Maßnahme* („Fortschrittsbericht über die technische Durchführung“),
- (b) eine Erklärung zum Betrag aus der vorherigen Tranche, der zur Deckung der Kosten für die Durchführung der *Maßnahme* verwendet wurde („Erklärung zur Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungstranche“)[.]; und
- (c) eine Finanzierungsbürgschaft.]

][entfällt]

I.4.3 Anträge auf Zwischenzahlungen und Belege

entfällt

I.4.4 Anträge auf Restbetragszahlung und Belege

Der Koordinator muss innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Ende des letzten Berichtszeitraums einen Zahlungsantrag stellen.

Diesem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- (a) ein Abschlussbericht über die Durchführung der *Maßnahme* („Abschlussbericht über die technische Durchführung“) nach Anhang V, in dem Folgendes enthalten ist:
 - (i) Angaben für den Nachweis der auf der Grundlage von Einheitskosten oder als Pauschalbetrag geltend gemachten förderfähigen Kosten oder Beiträge, wenn die Finanzhilfe als Erstattung der Einheitskosten oder als Pauschalbetrag oder als Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten oder als Pauschalbetrag gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer ii und iii, oder Buchstabe b oder c gewährt wird;
 - (ii) Angaben zu der Vergabe von Unteraufträgen gemäß Artikel II.11.1 Buchstabe d;

- (b) eine Schlussabrechnung („Schlussabrechnung“). Die Schlussabrechnung muss eine konsolidierte Aufstellung und eine Aufstellung der von jedem Empfänger und den mit ihm verbundenen Einrichtungen geltend gemachten Beträge enthalten.

Die Schlussabrechnung muss der Gliederung des Kostenvoranschlags in Anhang III folgen und für den letzten Berichtszeitraum die Beträge für jede der in Artikel I.3.2 aufgeführten Finanzhilfeformen einzeln ausweisen;

- (c) eine Gesamtkostenaufstellung („Gesamtkostenaufstellung“)

Die Gesamtabrechnung, in der die bereits vorgelegten Abrechnungen zusammengeführt und die Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3 für jeden Empfänger und die mit ihm verbundenen Einrichtungen ausgewiesen sind, muss eine konsolidierte Aufstellung und eine Aufstellung der von jedem Empfänger und den mit ihm verbundenen Einrichtungen geltend gemachten Beträge enthalten.

- (d) eine Bescheinigung über die Abrechnungen und die zugrunde liegenden Vorgänge („Bescheinigung über die Abrechnungen“) für jeden Empfänger und für jede verbundene Einrichtung, sofern:

- (i) sich der Gesamtbetrag der tatsächlich angefallenen Kosten, die vom Empfänger gemäß Artikel I.3.2 Buchstaben a und i geltend gemacht wurden (für die jedoch noch kein Beleg vorgelegt wurde), auf mindestens 325 000 EUR beläuft;
- (ii) sich der für diesen Empfänger und die mit ihm verbundenen Einrichtungen im Kostenvoranschlag angegebene Höchstbetrag der Finanzhilfe zur Erstattung tatsächlich angefallener Kosten auf mindestens 750 000 EUR beläuft.

Diese Bescheinigung ist von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Falle einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung von einem kompetenten, unabhängigen Beamten nach Maßgabe des Anhangs VII auszustellen.

In dieser Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die Kosten, die von dem betreffenden Empfänger oder den mit ihm verbundenen Einrichtungen in der Schlussabrechnung für die Kostenkategorien nach Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i geltend gemacht werden, tatsächlich angefallen, korrekt ausgewiesen und gemäß der Vereinbarung förderfähig sind.

Zusätzlich muss in der Bescheinigung bestätigt werden, dass alle Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3 angegeben wurden. [

Abweichend hiervon müssen die folgenden Empfänger und verbundenen Einrichtungen keine Bescheinigung über die Abrechnungen vorlegen: [Empfänger oder mit ihm verbundene Einrichtungen einfügen].]

Der Koordinator muss bestätigen, dass die in seinem Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemachten Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind.

Der Koordinator muss ferner versichern, dass die im Zahlungsantrag ausgewiesenen angefallenen Kosten als förderfähig im Sinne der Vereinbarung angesehen werden können

und dass der Zahlungsantrag durch geeignete Belege gestützt ist, die bei Kontrollen oder Prüfungen nach Artikel II.27 vorgelegt werden können.

Der Koordinator muss zusätzlich bestätigen, dass alle Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3 angegeben wurden.

I.4.5 Informationen über die getätigten kumulierten Ausgaben

entfällt

I.4.6 Währung der Zahlungsanträge und Abrechnungen und Umrechnung in Euro

Zahlungsanträge und Abrechnungen müssen in Euro erstellt werden.

Empfänger und verbundene Einrichtungen, die ihre Bücher in einer anderen Währung als dem Euro führen, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechsellkurses, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>) in Euro umrechnen.

Wird für die betreffende Währung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kein Euro-Tageswechsellkurs veröffentlicht, so muss die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs erfolgen, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_de.cfm) veröffentlicht wird.

Empfänger und verbundene Einrichtungen, deren Buchführung auf Euro lautet, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend ihren üblichen Buchführungsmethoden in Euro umrechnen.

I.4.7 Sprache für die Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen

Sämtliche Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen sind in Deutsche vorzulegen.

ARTIKEL I.5 — ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

I.5.1 Zu leistende Zahlungen

Die Kommission muss folgende Zahlungen an den Koordinator leisten:[

- [eine] [erste] Vorfinanzierungszahlung][
- eine [zweite] [zweite und dritte] [zweite, dritte und vierte] Vorfinanzierungszahlung auf der Grundlage der Anträge für die [zweite] [zweite und dritte] [zweite, dritte und vierte] in Artikel I.4.2 genannte Vorfinanzierungszahlung]

- eine Restbetragszahlung auf der Grundlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags nach Artikel I.4.4

I.5.2 Vorfinanzierungszahlung[en]

[Mit der Vorfinanzierung sollen den Empfängern Kassenmittel an die Hand gegeben werden. Die Vorfinanzierung bleibt bis zur Verrechnung mit Zwischenzahlungen oder, falls keine Verrechnung mit Zwischenzahlungen erfolgt, bis zur Restbetragszahlung Eigentum der EU.

Die Kommission muss binnen 30 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung[oder nach dem Eingang der Finanzbürgschaft in Höhe von [Betrag einfügen] EUR bei der Kommission, je nachdem, was später erfolgt] [die] [eine erste] Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [Betrag einfügen] EUR an den Koordinator leisten, außer, wenn Artikel II.24.1 Anwendung findet.]

Die Kommission muss binnen 60 Kalendertagen nach dem Eingang des Antrags auf eine zweite Vorfinanzierungszahlung nach Artikel I.4.2[oder nach dem Eingang der Finanzbürgschaft in Höhe von [Betrag einfügen] EUR bei der Kommission, je nachdem, was später erfolgt] eine zweite Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [Betrag einfügen] EUR an den Koordinator leisten, außer, wenn Artikel II.24.1 oder II.24.2 Anwendung findet.][

Die Kommission muss binnen 60 Kalendertagen nach dem Eingang des Antrags auf eine dritte Vorfinanzierungszahlung nach Artikel I.4.2[oder nach dem Eingang der Finanzbürgschaft in Höhe von [Betrag einfügen] EUR bei der Kommission, je nachdem, was später erfolgt] eine dritte Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [Betrag einfügen] EUR an den Koordinator leisten, außer, wenn Artikel II.24.1 oder II.24.2 Anwendung findet.][

Die Kommission muss binnen 60 Kalendertagen nach dem Eingang des Antrags auf eine vierte Vorfinanzierungszahlung nach Artikel I.4.2[oder nach dem Eingang der Finanzbürgschaft in Höhe von [Betrag einfügen] EUR bei der Kommission, je nachdem, was später erfolgt] eine vierte Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [Betrag einfügen] EUR an den Koordinator leisten, außer, wenn Artikel II.24.1 oder II.24.2 Anwendung findet.]

[Die Finanzbürgschaft muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Die Bürgschaft wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut oder, auf Antrag des Koordinators und mit Zustimmung der Kommission, von einem Dritten gestellt
- (b) Der Sicherheitengeber leistet auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorklage gegen den Hauptschuldner (das heißt den betreffenden Empfänger) und
- (c) die Bürgschaft bleibt bis zur Verrechnung der Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder bis zur Zahlung des Restbetrags durch die Kommission ausdrücklich bestehen. Erfolgt die Restbetragszahlung in Form einer Einziehung, so muss die Finanzbürgschaft bis drei Monate, nachdem dem Empfänger die entsprechende Zahlungsaufforderung zugestellt wurde, bestehen bleiben. Die Kommission muss die Sicherheit innerhalb des folgenden Monats freigeben.

][Ist der nach Artikel I.4.2 eingereichten Erklärung zur Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungstranche zu entnehmen, dass weniger als 70 % der geleisteten Vorfinanzierungstranche zur Deckung der Kosten für die Durchführung der *Maßnahme* verwendet wurden, muss der Betrag der neuen Vorfinanzierungstranche um die Differenz

zwischen dem Betrag, der diesen 70 % entspricht, und dem tatsächlich verwendeten Betrag gekürzt werden.]

][entfällt]

I.5.3 Zwischenzahlungen

entfällt

I.5.4 Zahlung des Restbetrags

Die Restbetragszahlung dient der Erstattung oder Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die dem Empfänger im Zuge der Durchführung der *Maßnahme* entstanden sind.

Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 eingezogen.

Liegt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen unter dem Endbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25, so muss die Kommission den Saldo binnen 90 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 genannten Unterlagen begleichen, es sei denn, Artikel II.24.1 oder II.24.2 findet Anwendung.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Unterlagen. Mit deren Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

Die Kommission ermittelt den geschuldeten Restbetrag durch Abzug des Gesamtbetrags der (gegebenenfalls) bereits geleisteten Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen von dem gemäß Artikel II.25 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe.

Der zu zahlende Betrag kann jedoch ohne Zustimmung des Empfängers mit einem anderen Betrag, den der Empfänger der Kommission oder einer Exekutivagentur (im Rahmen des EU- oder Euratom-Haushalts) schuldet, bis zu dem Höchstbeitrag verrechnet werden, der im Kostenvoranschlag in Anhang III für diesen Empfänger angegeben ist.

I.5.5 Förmliche Zahlungsmitteilung

Die Kommission muss dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie ihn informiert über:

- (a) den geschuldeten Betrag und
- (b) in der sie darlegt, ob die Mitteilung eine weitere Vorfinanzierungszahlung, eine Zwischenzahlung oder die Zahlung des Restbetrags betrifft

Handelt es sich um eine Restbetragszahlung, muss die Kommission auch den nach Artikel II.25 ermittelten Endbetrag der Finanzhilfe angeben.

I.5.6 Verzugszinsen

Zahlt die Kommission nicht innerhalb der Zahlungsfristen, haben die Empfänger Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre

Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz („Refisatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Refisatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Es fallen keine Verzugszinsen an, wenn alle Empfänger Mitgliedstaaten der Union sind, einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die für die Zwecke der Vereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln.

Setzt die Kommission die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 aus oder setzt sie Zahlungen gemäß Artikel II.24.1 aus, so gilt dies nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne des Artikels I.5.8. Die Kommission lässt bei der Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 keine Zinsaufwendungen mit einfließen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, müssen sie dem Koordinator abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt werden; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

I.5.7 Währung der Zahlungen

Die Kommission muss Zahlungen in Euro leisten.

I.5.8 Zahlungsdatum

Zahlungen durch die Kommission gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird.

I.5.9 Überweisungskosten

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) die Kommission trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Gebühren für eingehende Überweisungen
- (b) der Empfänger trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten
- (c) alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat

I.5.10 Zahlungen an den Koordinator

Die Kommission muss Zahlungen an den Koordinator leisten.

Die Kommission wird durch Zahlung an den Koordinator von ihrer Zahlungspflicht frei.

ARTIKEL I.6 — BANKKONTO

Die Zahlungen müssen auf folgendes Konto des Koordinators erfolgen:

Name der Bank: [...]

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]

IBAN: [...]

ARTIKEL I.7 — FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER, KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

I.7.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels II.7 ist der Referatsleiter GD Beschäftigung, Soziales und Integration — EaSI, direkte und indirekte Mittelverwaltung.

I.7.2 Kontaktdaten der Kommission

Mitteilungen an die Kommission sind an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
GD [ausfüllen]
Referat [ausfüllen]
B-1049 Brüssel, Belgien
E-Mail: [Funktionsmailbox]

I.7.3 Kontaktdaten der Empfänger

Mitteilungen der Kommission an die Empfänger sind an die folgende Anschrift zu richten:

[vollständiger Name]
[Funktion]
[Bezeichnung der Einrichtung]
[vollständige Anschrift]
E-Mail: [ausfüllen]

ARTIKEL I.8 — MIT DEN EMPFÄNGERN VERBUNDENE EINRICHTUNGEN

[Die folgenden Einrichtungen gelten zum Zwecke der Vereinbarung als verbundene Einrichtungen:

- [Bezeichnung der Einrichtung], verbunden mit [Bezeichnung oder Kurzbezeichnung des Empfängers]
 - [Bezeichnung der Einrichtung], verbunden mit [Bezeichnung oder Kurzbezeichnung des Empfängers]
- [usw. für weitere verbundene Einrichtungen]]

[entfällt]

ARTIKEL I.9 — ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

In Übereinstimmung mit Artikel II.9.3, in dem festgelegt ist, dass die Union Rechte zur Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme erwirbt, können diese Ergebnisse folgendermaßen genutzt werden:

- (a) öffentliche Verbreitung in gedruckter, elektronischer oder digitaler Form, auch im Internet einschließlich sozialer Netzwerke als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei
- (b) Mitteilung über Presseinformationsdienste
- (c) Aufnahme in breit zugängliche Datenbanken oder Register, beispielsweise über „Open Access“- oder „Open Data“-Portale oder ähnliche Plattformen, sowohl frei als auch nur per Abonnement zugänglich
- (d) Überarbeitung oder Umschreiben der Ergebnisse der Maßnahme, einschließlich Kürzung, Zusammenfassung, Änderung des Inhalts, Korrektur inhaltlicher Fehler
- (e) Auslassung von Teilen der Ergebnisse der Maßnahme, Ergänzung der Ergebnisse der Maßnahme um Metadaten, Legenden oder grafische, visuelle, Ton- oder Text-Elemente
- (f) Ausgliederung von Teilen (z. B. Audio- oder Videodateien), Unterteilung oder Kompilierung der Ergebnisse der Maßnahme
- (g) Anfertigung abgeleiteter Werke aus den Ergebnissen der Maßnahme
- (h) Übersetzung, Untertitelung, Synchronisierung der Ergebnisse der Maßnahme in Sprachen verwendet innerhalb der EU oder Sprachen von Bewerberländern
- (i) Lizenz oder Unterlizenz zugunsten Dritter, darunter gegebenenfalls bereits bestehende Lizenzrechte, alle in den Buchstaben des Artikels II.9.3 der Allgemeinen Bedingungen und in den Buchstaben oben genannten Rechte oder Nutzungsarten

Die Empfänger müssen sicherstellen, dass die Union für die gesamte Schutzdauer der betreffenden gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte über die in den Allgemeinen Bedingungen und den Buchstaben genannten Nutzungsrechte verfügt.

ARTIKEL I.10 — KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Die Empfänger müssen eine Kooperationsvereinbarung schließen, die Bestimmungen über die Verwaltung, den Betrieb und die Koordinierung der Empfänger sowie die Durchführung der *Maßnahme* enthält.

ARTIKEL I.11 — BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU HAFTUNG, EINZIEHUNGEN UND FINANZIELLEN SANKTIONEN

Die finanzielle Haftung jedes Empfängers beschränkt sich auf den von ihm geschuldeten Betrag, zuzüglich etwaiger Beträge, die die Kommission als Kostenbeitrag für seine verbundenen Einrichtungen rechtsgrundlos gezahlt hat.

Artikel II.26.3 Absatz 3 Buchstabe c ist nicht anwendbar.

ARTIKEL I.12 — BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN MIT DRITTLANDSEMPFÄNGERN

[Diese Bestimmung gilt, wenn ein Empfänger in einem anderen Land als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig niedergelassen ist („Drittlandsempfänger“).

Abweichend von Artikel II.18.2 kann jede Partei (Kommission oder Drittlandsempfänger) für Streitigkeiten über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, die belgischen Gerichte anrufen.

Hat eine Partei bei einem belgischen Gericht Klage erhoben, so kann die andere Partei Ansprüche bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung nur bei dem bereits angerufenen belgischen Gericht geltend machen.]

[entfällt]

ARTIKEL I.13 — INTERNATIONALE ORGANISATIONEN ALS EMPFÄNGER

[[Wenn die internationale Organisation nicht mit Artikel II.18.1 einverstanden ist:

I.13.? Anwendbares Recht

[Option 1: Wenn die internationale Organisation mit dem Unionsrecht als anwendbares Recht, nicht jedoch mit dem belgischen Recht als subsidiäres Recht einverstanden ist:

Abweichend von Artikel II.18.1 unterliegt diese Vereinbarung dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem [Recht von (Bezeichnung des Mitgliedstaats oder EFTA-Staats)].

[Option 2: Wenn die internationale Organisation nicht mit dem Unionsrecht als anwendbares Recht einverstanden ist:

Artikel II.18.1 gilt nicht für [Bezeichnung internationale Organisation(en)].]

[Wenn eine internationale Organisation nicht mit Artikel II.18.2 einverstanden ist:

I.13.? Streitbeilegung – Schiedsverfahren

[Option 1 – Ständiger Schiedshof:

Abweichend von Artikel II.18.1 müssen Streitigkeiten zwischen der Kommission und [Bezeichnung internationale Organisation(en)] über die Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, einem Schiedsausschuss vorgelegt werden.

In solchen Fällen gelten die „Optional Rules for Arbitration involving International Organizations and States“ (freiwillige Schiedsordnung für internationale Organisationen und Staaten) des Ständigen Schiedshofs in der bei Inkrafttreten der Vereinbarung geltenden Fassung.

Als Ernennungsbehörde wird auf schriftliches Ersuchen einer der Parteien der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs bestimmt.

Das Schiedsverfahren muss in englischer Sprache in Brüssel stattfinden.

Der Schiedsspruch ist für die Parteien bindend, die hiermit ausdrücklich auf alle weiteren Rechtsbehelfe verzichten.]

[Option 2 – Schiedsausschuss:

Abweichend von Artikel II.18.1 müssen Streitigkeiten zwischen der Kommission und [Bezeichnung internationale Organisation(en)] über die Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, gemäß dem weiter unten dargelegten Verfahren einem Schiedsausschuss vorgelegt werden.

Beabsichtigt eine Partei, ein Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen, so muss sie der anderen Partei eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie sie von ihrer Absicht und dem von ihr bestellten Schiedsrichter in Kenntnis setzt. Die zweite Partei muss ihren Schiedsrichter innerhalb eines Monats nach dieser *förmlichen Mitteilung* bestellen. Sofern die beiden Parteien sich nicht auf einen einzigen Schiedsrichter einigen, müssen die beiden Schiedsrichter innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Schiedsrichters der zweiten Partei einvernehmlich einen dritten Schiedsrichter bestellen, der im Schiedsausschuss den Vorsitz führt.

Innerhalb eines Monats nach der Bestellung des dritten Schiedsrichters müssen sich die Parteien auf den Auftrag des Schiedsausschusses einigen, einschließlich des zu beachtenden Verfahrens.

Die Schiedsverhandlungen muss in Brüssel stattfinden.

Der Schiedsausschuss muss die Bestimmungen der Vereinbarung anwenden. Der Schiedsausschuss muss im Schiedsspruch ausführlich die Gründe für seine Entscheidung erläutern.

Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend, die hiermit ausdrücklich auf alle weiteren Rechtsbehelfe verzichten.

Die Kosten, einschließlich – soweit angemessen – aller Auslagen der Parteien für das Schiedsverfahren, müssen vom Schiedsausschuss unter den Parteien aufgeteilt werden.]

[Wenn eine internationale Organisation nicht mit der Ausstellung der Bescheinigung durch einen externen Rechnungsprüfer einverstanden ist:

I.13.? [Bescheinigungen über die Abrechnungen] [und] [Konformitätsbescheinigungen]

Die [Bescheinigungen über die Abrechnungen] [oder] [Konformitätsbescheinigungen], die [Bezeichnung der internationalen Organisation(en)] gemäß Artikel [I.4.3] [und] [I.4.4] [und] [II.20.3.2] vorzulegen hat/haben, werden von ihrem üblichen internen oder externen Rechnungsprüfer gemäß ihren Finanzvorschriften und –verfahren ausgestellt.]

[Wenn eine internationale Organisation nicht mit Artikel II.27 einverstanden ist:

I.13.? Kontrollen und Prüfungen

[Option für den Fall, dass keine Rahmenvereinbarung mit Verifikationsanhang zwischen der internationalen Organisation und der Kommission unterzeichnet wurde:

Die zuständigen Stellen der Union müssen ihre Anträge auf Kontrollen und Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 an den Generaldirektor von [Bezeichnung der internationalen Organisation(en)] richten.

[Bezeichnung der internationalen Organisation(en)] muss/müssen den zuständigen Stellen der Union auf Anfrage sämtliche Finanzinformationen zur Verfügung stellen, einschließlich der Gesamtabrechnungen über die *Maßnahme*, wenn diese von ihr/ihnen selbst oder gemeinsam mit ihren verbundenen Einrichtungen oder Unterauftragnehmern ausgeführt wird.]

[Option für den Fall, dass eine Rahmenvereinbarung mit Verifikationsanhang zwischen der internationalen Organisation und der Kommission unterzeichnet wurde:

Artikel II.27 muss gemäß einer besonderen Vereinbarung Anwendung finden, die diesbezüglich zwischen der internationalen Organisation und der Europäischen Union abgeschlossen wird.]]

I.13.? Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten

Diese Vereinbarung ist nicht als Verzicht auf Vorrechte, Befreiungen oder Immunitäten auszulegen, die [Bezeichnung der internationalen Organisation(en)] durch ihre Satzung oder das Völkerrecht gewährt werden.]

[entfällt]

ARTIKEL I.14 — ANDERE SONDERBEDINGUNGEN

[[Fügen Sie alle zusätzlichen Sonderbedingungen ein, die nicht durch die Artikel oben abgedeckt werden, oder irgendwelche Ausnahmen zu den Allgemeinen Bedingungen]]

[entfällt]

UNTERSCHRIFTEN

Für den Koordinator

[Vorname/Name],
[Funktion]

Unterschrift _____

Ort

den (Datum)

Für die Kommission

[Vorname/Name],
[Funktion]

Unterschrift _____

Ort [Brussels] [Luxembourg]

den (Datum)